

# Satzung Hawelti e.V.

## § 1

### Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hawelti e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins, der sich in erster Linie auf Äthiopien richtet, ist
  - a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
  - b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - d) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Daneben verfolgt der Verein mildtätige Zwecke durch die selbstlose Unterstützung von hilfebedürftigen Personen.

- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Unterstützung von hilfebedürftigen Menschen und die Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung als Hilfe zur Selbstentwicklung in Äthiopien. Darüber hinaus soll ein kulturelles Verständnis hergestellt werden,
  - b) die Sicherung des Lebens vor Hunger, Durst und Krankheit (z.B. durch Naturkatastrophen und Dürren) sowie die Hilfe beim Aufbau einer gesicherten selbständigen Existenz,
  - c) die Einrichtung und Unterhaltung von Schulprojekten,
  - d) die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Familien zur Sicherung der schulischen und beruflichen Ausbildung der Familienangehörigen,
  - e) die Einrichtung von weiteren Projekten über die schulische Ausbildung hinaus, wie z.B. Handwerkskurse, Handarbeitskurse, Sprachkurse, Computer- und Internetkurse, Gesundheitsausbildung, Kurse zu Umwelt- und Naturschutz sowie Kurse, die Grundlage für eine Arbeitsstelle sind, wie z.B. Führerschein,
  - f) die Einrichtung und Unterhaltung von weiteren sozialen Projekten, wie z.B. Straßenkinderprojekten,
  - g) die Einrichtung und Unterstützung von Projekten zur Schaffung von Beschäftigung mit fairen Bedingungen,
  - f) die Durchführung von Veranstaltungen, die die äthiopische Kultur näher bringen.

## § 3

### Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten; noch im Besitz befindliches Vereinsvermögen ist an den Verein zurück zu geben.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Bei Nichtvolljährigkeit muss zusätzlich die schriftliche Einwilligungserklärung des/r Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme)
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Einzelheiten sind in einer Vereinsordnung zu regeln, insbesondere zu Verleihung und Sonderrechten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Tod des Mitglieds.
- (6) Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Er ist nur wirksam, wenn er dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich angezeigt worden ist. Satz 2 gilt nicht bei Beschlüssen gemäß § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 3, wenn der Austritt innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail angezeigt wurde.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
  - a) sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt,
  - b) es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
  - c) es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mitzuteilen.
- (8) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder per E-Mail Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Sowohl der erste als auch der zweite Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB berechtigt.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils 5 Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Rechte und Pflichten des abberufenen Vorstandsmitglieds gehen bis zur Bestellung seines Nachfolgers auf die verbleibenden Vorstandmitglieder über.
- (6) Ein Vorstandmitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten. Bis zur Bestellung seines Nachfolgers hat es seine Rechte und Pflichten unvermindert wahrzunehmen oder durch schriftliche Erklärung auf die übrigen Vorstandmitglieder zu übertragen.
- (7) Bei Abberufung oder durch ein sonstiges Ausscheiden bedingt, ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Kassenwart führt über die Kassengeschäfte Buch und erstellt eine Jahresabrechnung.
- (2) Der Vorstand beschließt die Vereinsordnungen. Beschließt oder ändert er diese, informiert er die Mitglieder innerhalb von 2 Wochen per E-Mail unter Angabe der jeweiligen Änderung.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in einer Vorstandssitzung. Der erste Vorsitzende lädt per E-Mail zu einer Vorstandssitzung mit einer Frist von 2 Wochen ab Absenden der Einladung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der erste Vorsitzende eine weitere Stimme. Beschlüsse können auch ohne Vorstandssit-

zung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich oder per E-Mail erklären.

- (4) Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung, Führung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im 2. Quartal, statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von mindestens 10% der Mitglieder oder vom Vorstand schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet.
- (5) Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
  - b) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
  - c) die Entlastung des Vorstands,
  - d) die Wahl des Kassenprüfers,
  - e) die Änderung der Beitragshöhe,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) die Beschlussfassung über Anträge,
  - h) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich oder per E-Mail erklären.
- (3) Bei Beschlussfassung über
  - a) eine Änderung der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereinsist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Protokolls gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail erklären.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung, Führung und Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 12**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Vor der Wahl des Vorstandes ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
- (2) Nur ein volljähriges Vereinsmitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Wahlen zu den Ämtern des Vereins werden für jedes Amt einzeln vorgenommen. § 11 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (4) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt haben.
- (5) Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem weiteren Wahldurchgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden.

## **§ 13**

### **Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

- (1) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer; bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Versammlung enthalten.  
Das Protokoll über die Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung per E-Mail übermittelt.
- (3) Das weitere Verfahren wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 14**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfung umfasst die Prüfung der Jahresabrechnung.
- (2) Die Jahresabrechnung wird durch mindestens einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Für gewählte Kassenprüfer gelten § 8 Abs. 5 und 6 sinngemäß.
- (3) Der Kassenprüfer fertigt über die Prüfung einen Bericht an und legt diesen der ordentlichen Mitgliederversammlung vor, die den Jahresabschluss genehmigt.
- (4) Ohne Prüfung durch mindestens einen Kassenprüfer kann ein Jahresabschluss von der Mitgliederversammlung nicht rechtswirksam genehmigt werden.
- (5) Weitere Einzelheiten zur Kassenprüfung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung seines Vereinszweckes und seiner Aufgaben ist der Verein berechtigt, von den Mitgliedern personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Er ist hierbei an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden.
- (2) Einzelheiten zum Datenschutz werden in der Geschäftsordnung geregelt, insbesondere über Art und Zweck erhobener Daten während der Mitgliedschaft.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 3 genannten Mehrheit beschlossen werden
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SOS Kinderdorf e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.